

**Arbeitskreis „Bodenschutz“
der 4. Regierungskommission**

**Empfehlungen
des Arbeitskreises „Bodenschutz“ (AKB)
zum Prüfungs- und Anerkennungsverfahren
von „Sachverständigen nach § 18 BBodSchG“
in Niedersachsen**

**in der von der 4. Regierungskommission
am 04. Februar 2002 verabschiedeten Fassung**

Aktuelle Situation

Empfehlungen des AKB

1. Anlass und Gegenstand des Verfahrens

- 1.1 Anforderungen an die Sachkunde
- 1.2 Anforderungen an Gutachten / Qualitätssicherung

2. Anforderungen an die Zulassungsstelle

- 2.1 Zuordnung der Trägerschaft
- 2.2 Regionale Präsenz
- 2.3 Aufgaben und Pflichten
- 2.4 Beirat / Schiedsstelle

3. Verfahrensregelungen

- 3.1 Inhalte einer Verfahrensordnung
- 3.2 Zusammensetzung der Prüfungskommission
- 3.3 Antrag auf Zulassung als Sachverständiger
- 3.4 Prüfung
- 3.5 Bekanntgabe von Sachverständigen
- 3.6 Befristung der Zulassung
- 3.7 Kosten
- 3.8 Fortbildung und fachliche Qualifizierung
- 3.9 Überleitung "alter" Sachverständiger

4. Anforderungen an die Auswahl des Trägers des Prüfungs- und Anerkennungsverfahrens

Aktuelle Situation

Der § 18 Satz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes enthält eine Ermächtigung für die Länder, Einzelheiten der an die Sachverständigen zu stellenden Anforderungen zu regeln. Dies ist bislang in Norddeutschland nur von Niedersachsen und der Hansestadt Hamburg in ihren Landesbodenschutzgesetzen umgesetzt worden. Schleswig-Holstein führt derzeit die Ressortabstimmung durch, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern bereiten einen Referentenentwurf vor.

Außer in Niedersachsen und Hamburg liegen Landesbodenschutzgesetze, die auf § 18 BBodSchG gestützte Verordnungsermächtigungen enthalten, in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen vor. Diese Landesgesetze sehen die Möglichkeit der Anerkennung vergleichbarer Regelungen in anderen Bundesländern zwar vor, allerdings sind hinsichtlich des Zulassungs- oder Nachweisverfahrens unterschiedlich weitgehende Regelungen getroffen worden. Der Entwurf einer entsprechenden Rechtsverordnung liegt bislang nur in Sachsen vor.

Solange in Niedersachsen keine Regelung zur Zulassung oder Anerkennung von Sachverständigen nach § 18 BBodSchG durch Rechtsverordnung erfolgt ist, kommt allein die Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde zum Zuge. Diese aufwendige Einzelfallprüfung ist derzeit nicht standardisiert. Derzeit gibt es in keinem Bundesland eine Möglichkeit für die Zulassung als Sachverständiger nach § 18 BBodSchG. Die Anerkennung von anderweitig zugelassenen Sachverständigen ist nicht geregelt.

Empfehlungen des AKB

Die geschilderte Situation wird vom **AKB** als unbefriedigend angesehen. Der **AKB** hält es grundsätzlich für erstrebenswert, wenn mittelfristig im Bereich der fünf norddeutschen Länder die organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen für die Prüfung und gemeinsame Anerkennung von Sachverständigen nach § 18 Satz 2 BBodSchG geschaffen werden. Dabei muß sichergestellt werden, dass dieses Zulassungsverfahren auch in den anderen Bundesländern anerkannt wird und dementsprechend die in den norddeutschen Ländern zugelassenen Sachverständigen auch in den anderen Ländern als anerkannt gelten.

Ein Zulassungs- und Anerkennungsverfahren von "Sachverständigen nach § 18 BBodSchG" in Niedersachsen benötigt einen Träger für das Verfahren. Dieser, im folgenden als Zulassungsstelle bezeichnet, setzt zur Durchführung der einzelnen Prüfungen eine sogenannte „Prüfungskommission“ ein. Zur Schlichtung in Streitfällen und zur Beratung wird die Einrichtung eines „Beirats“ empfohlen .

Unabhängig von dem zu wählenden Modell der Kooperation zwischen den fünf norddeutschen Ländern bei der Zulassung und Anerkennung von Sachverständigen und seiner rechtlichen Umsetzung durch gesetzliche oder vertragliche Regelungen hält der **AKB** die Umsetzung folgender Eckpunkte für erforderlich:

1. Anlaß und Gegenstand des Verfahrens

1.1 Anforderungen an die Sachkunde

Die Sachverständigentätigkeit im Bereich Bodenschutz / Altlasten kann im Sinne des „Merkblattes der LABO vom 15.12.1999 über die Anforderungen an Sachverständige nach § 18 BbodSchG“ ein weitgefächertes Spektrum natur- und ingenieurwissenschaftlicher Kenntnisse und Erfahrungen erfordern, dies u.a. in:

- Geologie, Hydrogeologie und Bodenkunde;
- anorganischer, organischer, physikalischer und technischer Chemie;
- geeigneten Methoden der Erfassung, Gefährdungsabschätzung, Sanierung und Überwachung;
- der Bewertung von Bodenfunktionen in Bezug auf deren Funktionserfüllung oder Empfindlichkeit gegenüber Einwirkungen;
- den Bereichen Arbeits- und Gesundheitsschutz;
- den Bereichen Datenanalyse, Statistik und Informationsverarbeitung und
- grundlegenden fachlichen Regelwerke sowie
- allgemeinen rechtlichen Kenntnissen.

All dies setzt voraus, dass auch die einzurichtenden Prüfungsgremien hinsichtlich der Qualifikation der eingesetzten Prüfer so zu besetzen sind, dass eine angemessene Prüfung der folgenden Sachgebiete nach LABO Merkblatt möglich ist.

- Flächenhafte und standortbezogene Erfassung / Historische Erkundung
- Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer
- Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Pflanze / Vorsorge zur Begrenzung von Stoffeinträgen in den Boden und beim Auf- und Einbringen von Materialien
- Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Mensch
- Sanierung
- Gefahrenermittlung, -beurteilung und -abwehr von schädlichen Bodenveränderungen auf Grund von Bodenerosion durch Wasser.

Im Regelfall erfordert die Begutachtung auf dem Fachgebiet Altlasten sowohl für die Gefährdungsabschätzung als auch die Sanierungsuntersuchung und die Sanierungsplanung auf Grund der Vielschichtigkeit der Fragestellungen eine interdisziplinäre Bearbeitung, d.h. dass das Gutachten durch Zusammenarbeit von Gutachtern für unterschiedliche Sachgebiete erstellt wird. Die Bearbeitung von derartigen Gutachten erfolgt naturgemäß in Bearbeiterteams, in denen Sachverständige für unterschiedliche Wissensgebiete unter Koordination eines Sachverständigen nach § 18 das Gesamtgutachten erstellen.

Aus der Sicht des AKB ist es nicht erforderlich, dass jeder Spezialist dieses Teams die Anforderungen an Sachverständige nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz erfüllen muss, dennoch muss im Bedarfsfall ein Teammitglied den jeweils zu vertretenden Schwerpunkt als Sachverständiger nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz vertreten können. Gleichwohl muss erkennbar sein, welches Teilgebiet der einzelne Gutachter des Teams bearbeitet hat und wer letztlich als Sachverständiger nach § 18 verantwortlich zeichnet.

1.2 Anforderungen an Gutachten / Qualitätssicherung

Darüber hinaus sollte nach Auffassung des AKB auch der Frage der Qualitätssicherung Aufmerksamkeit gewidmet werden. Sachverständige in Gutachterbüros aber auch einzeln arbeitende Sachverständige müssen eine wirkungsvolle Qualitätssicherung nachweisen können. Diese Qualitätssicherung umfasst neben den organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherung der geforderten Qualität auch die Qualitätsplanung und Prüfung.

Zur Qualitätssicherung zählen auch Anforderungen an den Inhalt und die Qualität von Gutachten. Hierzu gehören eine eindeutige klare Benennung von Anlass, Zweck und Umfang des Gutachtens, der zu berücksichtigenden Informationen und Randbedingungen sowie des rechtlichen Hintergrundes ist. Besonders sind die Gründe zu erläutern die für die Notwendigkeit der Untersuchung und Begutachtung gesehen werden.

Das Gutachten selbst hat allgemeine Anforderungen zu erfüllen wie z.B. die präzise Beantwortung der Fragestellung durch nicht nur richtige, sondern auch richtig begründete Antworten. Die Gründe müssen für den Auftraggeber und alle anderen Beteiligten nachvollziehbar und für den Fachmann nachprüfbar sein. Die Begründung muss den speziellen Gegebenheiten des Einzelfalles Rechnung tragen und die wesentlichen Überlegungen und Erkenntnisse des Gutachters konkret und verständlich wiedergeben, d.h. auch in einer für den Nichtfachmann verständlichen Sprache dargestellt werden. Auf die „Materialien zur Ermittlung und Sanierung von Altlasten“ (Anforderungen an Gutachter, Untersuchungsstellen und Gutachten), Band 11; Herausgeber: Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (1995) wird verwiesen.

2. Anforderungen an die Zulassungsstelle

2.1 Zuordnung der Trägerschaft

Der **AKB** hält eine Zuordnung der Trägerschaft für das Prüfungs- und Anerkennungsverfahren an eine staatliche Einrichtung (z.B. an eines der Landesämter) für eine nachrangig zu verfolgende Lösung. Vielmehr spricht angesichts abnehmender staatlicher Ressourcen und der politischen Forderung nach einem Rückzug des Staates aus der öffentlichen Verwaltung vieles für die Schaffung einer nichtstaatlichen Prüfungsorganisation in den fünf norddeutschen Ländern.

Daher schlägt der **AKB** vor, mit dem Prüfungs- und Anerkennungsverfahren eine öffentlich-rechtliche Körperschaft als Zulassungsstelle zu betrauen.

2.2 Regionale Präsenz

Die Tätigkeit der Prüfungsorganisation darf die Landeshaushalte nicht zusätzlich belasten. Bei einer dezentralen Organisation des Prüfungs- und Anerkennungsverfahrens wären zusätzliche Kosten durch die Vorhaltung der technischen und personellen Infrastruktur unvermeidbar.

Nach Auffassung des **AKB** ist es sinnvoll, wenn mit dieser Aufgabe eine Einrichtung betraut wird, die in allen fünf norddeutschen Ländern mit entsprechenden Niederlassungen gleichermaßen vertreten ist und so als regionaler Ansprechpartner für potenzielle Bewerber fungieren kann. Dies erleichtert grundsätzlich die Harmonisierung der zu stellenden fachlichen und persönlichen Anforderungen an Sachverständige und eröffnet Gestaltungsspielräume für den Fall, dass der Anerkennungsbedarf regional sehr unterschiedlich ist.

2.3 Anforderungen und Pflichten

In Frage kommen insbesondere solche Einrichtungen, die eine fachliche Nähe zum Bereich Bodenschutz / Altlasten nachweisen können und darüber hinaus bereits einschlägige Erfahrungen in der Anerkennung und Prüfung von Sachverständigen besitzen.

Interferenzen mit anderen Prüfungs- und Zulassungsverfahren, die von dem jeweiligen Träger ggf. parallel betrieben werden, müssen auf jeden Fall ausgeschlossen werden. Dies ist durch die Ausgestaltung der Verfahrens- und/oder Prüfungsordnung zu gewährleisten. Sie muss die Einhaltung der qualitativen Anforderungen auf der Grundlage des LABO-Merkblattes gewährleisten, sollte jedoch möglichst einfach sein.

2.4 Beirat / Schiedsstelle

Zur Beratung der obersten Bodenschutzbehörde bei allen Fragen der Ausgestaltung (z.B. länderübergreifende Harmonisierung der fachlichen Anforderungen) und Fortentwicklung des Sachverständigenwesens (neue Sachverständigenbilder auch in Relation zu anderen Rechtsbereichen, Empfehlungen zu Leitbildern) im Bereich des Bodenschutzes wird die Einsetzung eines Beirats für notwendig gehalten.

Er sollte keinesfalls mehr als 10 Personen umfassen. Der Beirat sollte unter der Leitung eines Landesvertreters stehen. Andere beteiligte Gruppen sollten möglichst paritätisch durch fachlich geeignete Personen vertreten sein (Wirtschaft/Verbände, Sachverständige/Verbände, Vollzugsbehörden, einschlägige Hochschulinstitute und Vertreter Öffentlicher Belange). Die Einzelheiten sind in einer Geschäfts- und Arbeitsordnung zu regeln.

Die Zulassungsstelle(n) unterrichtet(n) den Beirat zeitnah über die Termine der angesetzten Prüfungen, die Zusammenstellung der Prüfungsgremien, die ggf. gewählten Prüfungsthemen, ferner jährlich über das Ergebnis der durchgeführten

Prüfungen und die im Prüfungsverfahren aufgetauchten Probleme. Der Beirat kann Mitglieder zu den Prüfungen als Beisitzer entsenden

Der Beirat fungiert als Schiedsstelle bei Streitigkeiten, wenn diese im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht ausgeräumt werden können (als Pflichtverfahren vor Beschreiten des Rechtsweges). Er prüft im Bedarfsfalle die Vergleichbarkeit der Anforderungen, die an Sachverständige in anderen Bundesländern gestellt werden, und spricht hierzu eine Empfehlung aus.

Die Prüfer und die Mitarbeiter der Zulassungsstelle und des Beirats müssen eine Erklärung abgeben, dass sie alle im Rahmen des Zulassungsverfahrens eingesehenen Unterlagen streng vertraulich behandeln.

3. Verfahrensregelungen

3.1 Inhalte einer Verfahrensordnung

Die Zulassungsstelle

- stellt eine Verfahrensordnung nach den durch die beteiligten Bundesländer vorgegebenen Eckpunkten auf und stimmt sie mit den Bundesländern ab,
- bestimmt in Abstimmung mit den beteiligten Bundesländern Anforderungen an Fachleute, die in den Prüfungskommissionen mitarbeiten,
- legt in Abstimmung mit den beteiligten Bundesländern Inhalte und Umfang der Prüfungen fest,
- setzt Prüfungskommissionen ein,
- spricht nach erfolgreichen Prüfungen Anerkennungen aus, übernimmt Kontrollfunktionen, schlichtet Einsprüche, widerruft erforderlichenfalls Anerkennungen und
- gibt die Ergebnisse von Prüfungen in geeigneter Form bekannt.

3.2 Zusammensetzung der Prüfungskommission

Im Regelfall werden vom **AKB** drei Prüfer als ausreichend angesehen. Für den Fall einer Prüfung in mehreren Aufgabenfeldern des zugrundegelegten Merkblatts der LABO müsste die Zahl ggf. auf fünf Prüfer erhöht werden.

Bei einer Prüfungskommission mit mehr als drei Mitgliedern sollte mindestens ein Mitglied ein Vertreter des Landes sein, bei einer Prüfungskommission mit drei Mitgliedern jedoch höchstens ein Vertreter des Landes.

Die Auswahl der Prüfer erfolgt durch den Beirat auf Vorschlag der Zulassungsstelle oder der Beiratsmitglieder. Die Zusammenstellung der Prüfer für die jeweilige Prüfung erfolgt durch die Zulassungsstelle .

3.3 Antrag auf Zulassung als Sachverständiger

Die Zulassung ist schriftlich unter Vorlage folgender Unterlagen zu beantragen:

- Lebenslauf,
- Hochschulzeugnisse,
- mind. 3 selbst verfasste Gutachten oder gleichwertige Arbeitsproben mit entsprechendem Eigenanteil aus dem/den jeweiligen Sachgebiet/Sachgebieten, die im Regelfall nicht älter als 2 Jahre sind,
- polizeiliches Führungszeugnis (Typ O), nicht älter als 3 Monate,
- eine Darstellung der Arbeitsschwerpunkte der letzten 5 Jahre,
- fakultativ: Benennung weiterer fachlicher und persönlicher Referenzen.

Eingegangene Anträge sind innerhalb einer Frist von 1 Monat von der Zulassungsstelle hinsichtlich der formalen Kriterien zu prüfen. Innerhalb dieser Frist kann die Zulassungsstelle auch weitere Gutachten aus den dargelegten Arbeitsschwerpunkten anfordern. Spätestens nach Ablauf der Frist erhält der Antragsteller eine Mitteilung ob er zur Prüfung geladen werden kann. Nach Eingang des vollständigen Antrags sollte ein Zeitraum von 6 Monaten bis zur Entscheidung über die Zulassung als Sachverständiger nach § 18 BBodSchG nicht überschritten werden.

Die Zulassung erfolgt schriftlich und soll mindestens folgende Nebenbestimmungen enthalten:

Die Zulassung soll mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall versehen werden, dass sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse wesentlich ändern oder dass wiederholt ein fehlerhafter oder nicht aussagekräftiger Bericht vorgelegt wird. Auf die gesetzliche Widerrufsmöglichkeit bei Wegfall von Bekanntgabevoraussetzungen oder Gefährdung des öffentlichen Interesses soll hingewiesen werden.

Organisatorische, wirtschaftliche, kapital- oder personalmäßige Verflechtungen mit Dritten, die im Einzelfall Zweifel an der Unabhängigkeit wecken können, sind dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Dazu gehören insbesondere Akquisitionsverträge mit Entsorgungsanlagen oder Be- oder Vertreibern von Geräten oder Einrichtungen zur Sanierung oder Sicherung von Altlasten und personal- oder

kapitalmäßige Verflechtungen mit Betreibern oder Herstellern von Entsorgungsanlagen oder auch die Verflechtung mit einschlägig tätigen Untersuchungsstellen.

Strafen oder Geldbußen in Höhe von mehr als 1.000,00 Euro wegen Verletzungen von Vorschriften des Strafrechts, des Umweltschutzrechts, des Gewerbe- oder Arbeitsschutzrechtes sind der Zulassungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

3.4 Prüfung

Vorrangig muss das Prüfungsverfahren die notwendige Sachkunde und die persönliche Eignung für die Bearbeitung komplexer Bodenschutz- und Altlastenprobleme sicherstellen und dokumentieren. Durch die darauf aufbauende Zulassung und Veröffentlichung wird es den Bodenschutzbehörden oder nach Bodenschutzrecht Verpflichteten ermöglicht, die richtige Auswahl eines Sachverständigen für die jeweilige Fallgestaltung zu treffen. Eine gleichzeitige Prüfung mehrerer Sachgebiete ist möglich .

Dabei ist nach Auffassung des **AKB** vorzusehen, dass die Prüfung in der Nähe der jeweiligen Antragsteller aber zumindest im Bereich der fünf norddeutschen Länder durchgeführt wird. Die Prüfung durch Prüfungskommissionen in anderen Bundesländern sollte interessierten Antragstellern aus wirtschaftlichen Erwägungen nur dann zugemutet werden, solange keine entsprechenden Einrichtungen in Norddeutschland existieren.

Die Prüfungskommission entscheidet aufgrund der vorgelegten Unterlagen im Vorfeld, ob der Antragsteller zur Prüfung zugelassen wird. Die Prüfung erfolgt mündlich in einem Gespräch. Eine schriftliche Prüfung ist in der Regel nicht erforderlich, da ein entsprechender Nachweis durch die vorgelegten Arbeitsproben erbracht wird.

3.5 Bekanntgabe von Sachverständigen

Die Bekanntgabe unter Berücksichtigung/Angabe der geprüften Sachgebiete soll durch die Zulassungsstelle in ihrem regelmäßig erscheinenden Veröffentlichungsblatt erfolgen. Die Zulassungsstelle führt darüber hinaus eine Internetadresse, unter der die aktuelle Sachverständigenliste geführt wird. Unter dieser Adresse sind zudem alle für das Zulassungsverfahren erforderlichen Unterlagen abrufbar.

In Analogie zu den nach § 36 GewO zugelassenen Sachverständigen ist auch bei der Anerkennung von Sachverständigen nach § 18 BBodSchG eine Zulassung von natürlichen Person vorgesehen, da sich Kriterien wie Sachkunde, Berufserfahrung und persönliche Zuverlässigkeit nur einzelnen Personen zuordnen lassen. Dies schließt nicht aus, dass komplexe Aufgaben weiterhin interdisziplinär mit anderen Sachverständigen oder mit Unterstützung durch Dritte bearbeitet werden. Die Verantwortung für das Arbeitsergebnis verbleibt jedoch bei dem beauftragten Sachverständigen.

3.6 Befristung

Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet. Sie wird auf Antrag des Sachverständigen jeweils um weitere 5 Jahre verlängert, wenn mit dem Antrag auf Verlängerung der Zulassung folgende Unterlagen vollständig vorgelegt werden

- Nachweis der Fortbildung,
 - Nachweis der bestehenden persönlichen Zuverlässigkeit durch Vorlage eines aktuellen, höchstens 3 Monate alten polizeilichen Führungszeugnisses,
 - Erklärung der wirtschaftlichen und finanziellen Unabhängigkeit,
 - Darstellung der Arbeitsschwerpunkte der letzten 5 Jahre
- und wenn sich hieraus oder aus sonstigen Erkenntnissen keine Bedenken gegen die Verlängerung ergeben.

Beschwerden über einen Sachverständigen sind an die Zulassungsstelle zu richten.

3.7 Kosten

Die Kosten für die Zulassung und die Verlängerung der Zulassung trägt der Antragsteller. Die Höhe wird von der Zulassungsstelle festgelegt und richtet sich nach dem Aufwand.

3.8 Fortbildung und fachliche Weiterqualifizierung

Der Sachverständige nach § 18 BBodSchG hat sich auf dem Sachgebiet, für das er eine Zulassung erhalten hat (vgl. Ziffer 1.1), im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Zum Nachweis der Fortbildung und der fachlichen Weiterqualifizierung erscheinen dem **AKB** folgende Aktivitäten grundsätzlich als geeignet:

- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren,
- eigene Vortragstätigkeit in solchen Seminaren,
- aktive Mitarbeit in Gremien und berufsständischen Vertretungen, die sich z.B. mit Methoden- und Leitlinienentwicklung oder Normungsaufgaben auf dem jeweiligen Sachgebiet beschäftigen,
- Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsprojekten des Bundes und der Länder.

Der **AKB** sieht sich wegen der sehr unterschiedlichen Qualität der angebotenen Fortbildungsveranstaltungen und wegen der noch weitgehend ungelösten Frage der Anerkennung entsprechender Fortbildungseinrichtungen derzeit nicht in der Lage, für den Nachweis der Fortbildung Zeitmargen oder eine Mindestanzahl von Fortbildungsveranstaltungen festzulegen.

3.9 Überleitung "alter" Sachverständiger / paralleles Verfahren § 36 GewO

Sachverständige nach § 36 GewO, die auf der Grundlage vergleichbarer fachlicher Anforderungen (LABO-Merkblatt) zugelassen werden / worden sind, sollen auf Antrag ohne zusätzliche Prüfung die Zulassung nach § 18 BBodSchG erhalten.

4. Anforderungen an die Auswahl des Trägers des Prüfungs- und Anerkennungsverfahrens

Auf ein Auswahlverfahren kann nach Auffassung des **AKB** verzichtet werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass es neben dieser Einrichtung keinen anderen fachlich oder organisatorisch geeigneten Bewerber gibt.

Der **AKB** spricht sich dafür aus, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch die Bekanntgabe der anerkannten Sachverständigen durch die Zulassungsstelle selbst und nicht durch eine staatliche Stelle erfolgt. Dabei sollte insbesondere gewährleistet sein, dass die Bekanntgabe in einer die regionalen Interessen der Unternehmen und der potenziellen Kunden berücksichtigenden Weise erfolgen kann.

Der **AKB** hält eine länderübergreifende Fachaufsicht nicht für erforderlich. Zudem sind die einzuhaltenden Anforderungen an die Prüfung- und Anerkennung von Sachverständigen in einer Prüfungsordnung festgelegt und die für den Bodenschutz zuständigen Ressorts der beteiligten Länder in den Prüfungskommissionen angemessen vertreten.